

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 29. September 2006

Nummer 9

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Beschluss der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 S. 1

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 36. öffentlichen Sitzung am 28. August 2006 folgende Beschlüsse gefasst S. 2

Die Gemeindevertretung Panketal hat in Fortführung ihrer 36. öffentlichen Sitzung vom 28. August 2006 am 29. August 2006 folgende Beschlüsse gefasst S. 3
Lohnsteuerkarten 2007

Verwaltungsvorschrift zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstücks-zufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal - VwV Zufahrten -

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Beschluss der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 28. 08. 2006 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	38.238.233,14 EUR
Gesamt-Ist-Ausgaben	28.179.304,34 EUR
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2005	10.058.928,80 EUR

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	16.894.979,77 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	6.180.008,94 EUR
Summe Soll-Einnahmen	23.074.988,71 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste	248.840,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kassen-einnahmereste	- 344.304,93 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 23.668.133,64 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.201.022,92 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	3.869.129,81 EUR
(darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV: 196.282,08 EUR)	

Summe Soll-Ausgaben 21.070.152,73 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste 2.703.157,08 EUR

Verwaltungshaushalt	2.667,08 EUR
Vermögenshaushalt	2.700.490,00 EUR
./.	
Abgang alter Haushaltsausgabereste	105.176,17 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	105.176,17 EUR
./.	
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	
	23.668.133,64 EUR
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./.	
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 EUR

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal liegt zur Einsichtnahme vom 10.10.2006 bis einschließlich 19.10.2006 im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 116 während der Dienststunden öffentlich aus.

Panketal, den 05. 09. 2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 36. öffentlichen Sitzung am 28. August 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 67/2006 Neuorganisation der Abwasserentsorgung in Panketal

Die Gemeinde Panketal gibt öffentlich die Absicht bekannt, einen Eigenbetrieb zu gründen, der die Aufgaben weiterführt, die bisher dem Abwasserzweckverband Panketal oblagen.

Beschluss-Nr. P V 150/2004/5 Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Panketal und fasst den Beschluss dazu.

Beschluss-Nr. P V 70/2006 Investitionsprogramm Straßenbauvorhaben 2007

- Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau
1. der unbefestigten Straßen im Alleenviertel im Komplex: Buchenallee (Anliegerstraße, Abschnitt Schönerlinder Str. bis Kastanienallee), Platanenallee, Lindenallee, Birkenallee, Akazienallee, Eichenallee, Ulmenallee und Eschenallee,
 2. der Menzelstraße (Abschnitt Fontanestraße bis Begasstraße),
 3. der Bebelstraße (Abschnitt Schönerlinder Straße bis Fröbelstraße)
 4. der Buchenallee (Abschnitt zwischen Robert-Koch-Straße und Schönerlinder Straße) – (Vorplanung 2007).

Die Projektbearbeitung erfolgt gemäß P A 44/2006 Projektablauf Straßenbau.

Danach ist zu 1.) die Vorplanung, zu 2. und 3.) die Entwurfsplanung der Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Planung des Alleenviertels wird eine außerplanmäßige Ausgabe für 63190.96190 (neue Haushaltsstelle) in Höhe von 35.000 EUR für die Vorplanung bereitgestellt. Deckung bilden Minderausgaben in Höhe von 35.000 EUR aus der Haushaltsstelle 63000.94590 Rekonstruktion Dransebrücke

Beschluss-Nr. P V 114/2004/4 Überplanmäßige Ausgabe HH-STelle 63010.94820 Ausbau der Schönower Straße

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 63010.94820 in Höhe von 60.000 EUR.

Deckung bilden Mehreinnahmen aus der Haushaltsstelle 63010.36100 Fördermittel Land in Höhe von 60.000 EUR.

Beschluss-Nr. P V 59/2006 Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung

1. Die Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.10.2004 wird rückwirkend zum 01.08.2006 aufgehoben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die bestehende Vergnügungssteuersatzung der geltenden gesetzlichen Regelung anzupassen.

Beschluss-Nr. P V 32/2005/2 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Schönower Straße 43, OT Zepernick

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Schönower Straße 43, OT Zepernick, gemäß Antrag vom 18. Juli 2006.

Beschluss-Nr. P V 122/2005/13
Realisierung des Spielplatzes im Robert-Koch-Park

Die Gemeindevertretung beschließt die bauliche Umsetzung des Spielplatzes im Robert-Koch-Park entsprechend des Vorentwurfes, Stand 30. Juli 2006, der Firma Hortus, Inntaler Straße 17 a in 16341 Panketal unter der Maßgabe, die Spielplatzform dem Gelände besser anzupassen und eine all zu strenge rechteckige Form zu vermeiden, die dem Parkcharakter nicht gerecht wird. Die Hecke ist durch die Verwendung verschiedener Arten abwechslungsreicher zu gestalten, wodurch sie sich besser in den Park einfügt. Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle 46090.96150.

Beschluss-Nr. P V 31/2006/1
Verwaltungsvorschrift zur Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Zufahrten/Zugängen nach § 18 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Neufassung der „Verwaltungsvorschrift zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal – VwV Zufahrten“.

Beschluss-Nr. P V 49/2006/1
Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Panketal

1. Die Gemeindevertretung beschließt, auf der Grundlage der vorhandenen Teilflächennutzungspläne der Ortsteile Schwanebeck und Zepernick einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Panketal aufzustellen.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Sperre der Haushaltsstelle 61000.65580 wird aufgehoben und gemäß P V 49/2006/2 wird der Bürgermeister ermächtigt, einen Vertrag zu unterzeichnen.
4. Die Mittel für die Leistungsphasen 3 – 5 werden im Haushaltsjahr 2007 bereitgestellt.

Beschluss-Nr. P V 96/2005/4
Freigabe der HH-Stelle 70000.94690 Planung und Bau Regenentwässerung

Die Gemeindevertretung hebt die Sperre der HH-Stelle 70000.94690 Planung und Bau Regenentwässerung auf.

Beschluss-Nr. P V 17/2004/8
Außerplanmäßige Ausgabe HH-Stelle 630000.94860 Geh-/Radwege beidseitig der Birkholzer Straße

Die Gemeindevertretung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die HH-Stelle 63000.94860 in Höhe von 42.000 EUR.

Deckung bilden Minderausgaben in Höhe von 42.000 EUR aus der HH-Stelle 63000.94590 Rekonstruktion Dransebrücke.

Beschluss-Nr. P V 91/2004/8
Überplanmäßige Ausgabe HH-Stelle 63070.94440 Ausbau Robert-Koch-Straße

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 63070.94440 in Höhe von 70.000 EUR.

Deckung bilden Minderausgaben in Höhe von 70.000 EUR aus der Haushaltsstelle 63000.94590 Rekonstruktion Dransebrücke.

Beschluss-Nr. P A 65/2006
Dransewanderweg

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für das Anlegen eines Wanderweges entlang der Dranse im Ortsteil Zepernick zu untersuchen.
2. Entlang des künftigen Weges sollen zu einem späteren Zeitpunkt Sportgeräte für den Breitensport aufgestellt werden.
3. Im Haushaltsplan für das Jahr 2007 sind hierfür 10.000 Euro bereitzustellen.
4. Der Wanderweg ist in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen.
5. Die Gestaltung erfolgt unter Beachtung der Unterhaltungserfordernisse des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ.
6. Der WBV ist in die Planung und Ausführung einzubeziehen.

Beschluss-Nr. P A 66/2006
Kleinspielplatz Klettergarten

Die Gemeindevertretung beschließt, für den von der SG Einheit Zepernick e. V. auf dem Gelände des Hochseilklettergartens in Hobrechtsfelde zu bauenden Kleinspielplatz einen Betrag von 5.000 Euro aus der HHST 46090.96150 (Sport- und Freizeitpark) bereitzustellen. Der Platz ist für alle Interessenten offen zu halten.

Beschluss-Nr. P V 57/2006
Gestaltung der Rathausfassade mit dem Gemeindewappen

Die Gemeindevertretung beschließt die Anbringung des Gemeindewappens und des Schriftzuges „Gemeinde Panketal – Rathaus“ an der östlichen Außenfassade des Ratssaales über den Cafe Madlen.

Zur Ausführung gelangt der Entwurf des Bildhauers Ernst J. Petras.

Die Sperre der Haushaltsstelle 02000.94370 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. P A 56/2006

Schulhofumgestaltung der Grundschule Schwanebeck
Die Gemeindevertretung beschließt die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Schwanebeck.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Förderverein der Grundschule Schwanebeck, die Entwurfsplanung für die Umgestaltung des Schulhofes der Gemeindevertretung bis März 2007 vorzulegen.

Für die Planung werden finanzielle Mittel in Höhe von 10.000 Euro in den Haushalt 2007 eingestellt.

Mit der Entwurfsplanung ist eine exakte Kosteneinschätzung der Schulhofumgestaltung vorzulegen.

**Die Gemeindevertretung Panketal hat
in Fortführer ihrer 36. öffentlichen Sitzung
vom 28. August 2006 am 29. August 2006
folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr. P A 73/2006

Ausbau der Rechtsabbiegespur am Anger in Zepernick

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Straßenbehörde in Verbindung zu treten und darauf hinzuwirken, an der Schönower Straße/Alt Zepernick eine Rechtsabbiegespur einzurichten.

Beschluss-Nr. P V 02/2006/1

Abschluss von Verträgen zwischen Gemeinde und Robert-Koch-Park Panketal e.V.

1. Dem Entwurf des Vertrages zwischen der Gemeinde Panketal und dem Verein Robert-Koch-Park Panketal e. V. über die Pflege und Gestaltung des Robert-Koch-Parks in der Fassung vom 03.08.2006 wird zugestimmt.
2. Dem Konzept für die Neugestaltung, Nutzung und Pflege des Robert-Koch-Parks Panketal, OT Zepernick, erarbeitet vom Verein Robert-Koch-Park Panketal e. V., mit Stand vom 29.07.2006, wird zugestimmt.
3. Die Haushaltsstelle 58000.51050 wird in Höhe von 600 Euro entspert.

Beschluss-Nr. P V 15/2005/3

Aufhebung des Beschlusses P V 15/2005/2 – Verkauf des Grundstückes Dorfstraße 4, Gemarkung Schwanebeck und Neufassung

Beschluss-Nr. P V 87/2005/1

Verkauf des Flurstückes 773 (ehemals 100/9) von Schwanebeck

Beschluss-Nr. P V 14/2006/2

Verkauf des Grundstückes in Panketal, Hufelandstr. 8

Beschluss-Nr. P V 68/2006

Veräußerung der Flurstücke 131 und 132 der Flur 7 von Zepernick

Beschluss-Nr. P V 72/2006

Veräußerung des Flurstückes 366 der Flur 3 von Zepernick

Abweichend von der Vergaberichtlinie für Grundstücke aus Gemeindeseigentum schreibt die Gemeinde Panketal das Grundstück Schönower Str. 55, Flurstück 366, Flur 3, Gemarkung Zepernick, bebaut mit einem Zweifamilienhaus, mit einer Größe von 1.357 m² wie folgt meistbietend aus:

1. Teilfläche in Größe von ca. 637 m², bebaut mit einem 2-Familienhaus
 2. Teilfläche in Größe von ca. 720 m², unbebaut
- Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage von Einzelbeschlüssen.

Beschluss-Nr. P V 58/2006

Veräußerung einer Teilfläche des Flurstückes 1372 der Flur 4

Beschluss-Nr. P V 64/2006

Abschluss eines Werbenutzungsvertrages über vorhandene Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Beschluss-Nr. P V 69/2006

Abschluss eines Werbenutzungsvertrages für das Gemeindegebiet Panketal

Beschluss-Nr. P V 70/2006/1

Ausbau der unbefestigten Straßen im Alleenviertel im Ortsteil Zepernick: Vergabe des Planungsauftrages

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte

nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei dem Finanzamt erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt – Gemeinde Panketal
Panketal, 13.09.2006

Verwaltungsvorschrift

zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal - VwV Zufahrten -

Präambel

Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 BbgStrG bedürfen Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde.

Arbeiten im öffentlichen Straßenland im Sinne dieser Ver-

waltungsvorschrift sind insbesondere:

- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Grundstückszufahrten oder -zugängen (unbefestigt und befestigt)
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Gehwegen (unbefestigt und befestigt)
- Herstellung von sonstigen Befestigungen (Mülltonnenplätze, Parkflächen u.ä.)

Die Gemeinde steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung (in diesem Falle das Tiefbauamt) in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 BbgStrG ist das Bauamt der Gemeinde Panketal zuständig. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten nicht für Zufahrten oder sonstige Befestigungen, die den Regelungen für Sondernutzungen gemäß § 18 BbgStrG (z. B. Baustellenzufahrten) unterliegen. Sie ersetzt nicht die Bestandsauskunft und örtliche Einweisung der einzelnen Leitungsträger.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG ist das Ordnungsamt der Gemeinde Panketal zuständig.

§ 2 Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge

- (1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Die Regelbreite von Grundstückszufahrten beträgt 3 m (an der Grundstücksgrenze) auf 5 m (an der Fahrbahnkante) und 1 m für Zugänge. Zusätzlichen bzw. breiteren Zufahrten bzw. Zugängen kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (3) Die Grundstückszufahrten sind zu befestigen, soweit im Bereich der neu anzulegenden oder zu ändernden Grundstückszufahrt die Fahrbahn und Wege für den Fußgänger- und/ oder Radverkehr befestigt sind und Belange des Baumschutzes dem nicht entgegenstehen. In anderen Fällen sind ungebundene Decken zulässig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- (4) Rasengittersteine, Ökopflastersteine oder andere großflächige Materialien sind dort nicht zulässig, wo Straßenteile zur Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind oder tatsächlich genutzt werden.
- (5) Die Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrten bzw. Zugänge auf

öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

- (6) Die Herstellung der Zufahrten und Zugänge erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.
- (7) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Panketal.
- (8) Provisorien sind bis zur Fertigstellung der Grundstückszufahrt zu unterhalten. Die sichere Geh-/Radwegnutzung ist während der Zeit der Herstellung durch den Antragsteller zu gewährleisten. Im Straßenbereich durch die Bautätigkeit hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Grundsätze für Gehwege

- (1) Der Bau eines Gehweges sollte vorzugsweise im Straßenzug komplett erfolgen. Im Sinne einer effektiven Antragsbearbeitung ist in diesem Falle ein Ansprechpartner zu benennen, der als Antragsteller auftritt. Soll der Gehweg in Teilstücken (Abschnitt jeweils vor der Grundstücksgrenze) realisiert werden, fungiert jeder Grundstückseigentümer für den Abschnitt vor seinem Grundstück als Antragsteller.
- (2) Im Gegensatz zu Grundstückszufahrten werden Gehwege durch einen größeren Personenkreis genutzt. Der Eingriff in den Straßenraum ist gravierender und die Funktion des gesamten Straßenquerschnittes, insbesondere bezogen auf die Entwässerungsproblematik, wird stärker beeinflusst. Deshalb hat dem Bau des Gehweges eine Planung vorauszugehen. Im Ergebnis dieser Planung sind die Genehmigungen von den Trägern öffentlicher Belange einzuholen, die Lage und der Querschnitt sowie die Befestigung und eventuelle Anlagen zur Entwässerung des geplanten Gehweges festzulegen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen.

Erfolgt der Bau des Gehweges im kompletten Straßenzug bzw. durch mehrere Eigentümer gemeinsam, können nach vorheriger Absprache Teilleistungen der Planung (Bauvorbereitung) durch die Gemeinde erbracht werden.

- (3) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt in der Regel durch eine Fachfirma. Wenn der Bau als Eigenleistung erfolgen soll, ist durch den Ausführenden die entsprechende Erfahrung (Qualifikation) nachzuweisen.

- (4) Die Mindestbreite der Gehwege beträgt 1,20m. Einer abschnittswisen Unterschreitung der Mindestbreite kann nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden.
- (5) Die Gehwege sind zu befestigen. Als Materialien können Gehwegplatten oder Betonsteinpflaster (ungefast) in der Farbe grau verwendet werden. Andere Materialien sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gehwege müssen durch Kantensteine eingefasst werden. Im Bereich der Grundstückszufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen und mit einem Rundbord einzufassen. Im Bereich der unbefestigten Zufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen (verstärkter Unterbau) und mit einem Rundbord einzufassen.
- (6) Das Oberflächenwasser muss durch die Anordnung einer Querneigung von mindestens 2% in die Seitenbereiche geleitet und dort versickert werden. Gegebenenfalls ist die Anlage von Mulden vorzusehen. Das Wasser darf nicht zur Versickerung auf die Fahrbahn (bei unbefestigten Straßen Fahrstreifen) der Straße geleitet werden, es sei denn, die dort eventuell existierende Regenwasserentwässerung kann das Wasser des Gehweges aufnehmen. Der Nachweis dessen obliegt dem Antragsteller.

- (7) Die Herstellung des Gehweges erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.
- (8) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben und trägt die vollen Kosten.
- (9) Die Gewährleistung richtet sich nach den gültigen Vorschriften und beträgt in der Regel 4 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers. Unberührt davon ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in jedem Falle der Gemeinde. Werden verkehrssicherheitsgefährdende Zustände festgestellt, erfolgt durch die Gemeinde eine Aufforderung zur Beseitigung des Zustandes. Wird nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes der Mangel beseitigt, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der Antragsteller. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist trägt die Gemeinde die Kosten für eine eventuelle Schadensbeseitigung, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Grundsätze für sonstige Befestigungen

Sonstigen Befestigungen, wie z. B. Parkflächen und Mülltonnenplätze kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Grundsätze für Grundstückszufahrten und –zugänge finden Anwendung.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Gemeinde Panketal wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Beginn der Arbeiten ist 2 Wochen vorher und das Ende der Arbeiten unverzüglich dem Bauamt schriftlich (formlos) anzuzeigen. Die Anlage gilt 6 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, soweit keine anderweitige Mitteilung durch das Bauamt der Gemeinde Panketal erfolgt.

§ 6 Ermessen

In Fällen, die nicht durch diese Verwaltungsvorschrift näher bestimmt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung Panketal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin errichtete Zufahrten, Zugänge oder sonstige Befestigungen müssen nicht geändert werden, soweit sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Panketal, den 05.09.2006

gez.
R. Fornell
Bürgermeister